

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Kurt Duwe (FDP) vom 07.02.13

und Antwort des Senats

Betr.: Kleinwindkraftanlagen

Kleinwindkraftanlagen sind in der Regel nicht höher als 50 Meter und fallen nicht wie große Windkraftanlagen unter das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Genehmigungsverfahren wird durch das jeweilige Landesrecht geregelt, wobei in den einzelnen Bundesländern die Gesetzesgrundlagen für die Genehmigung von Kleinwindkraftanlagen kontinuierlich angepasst werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. *Bis zu welcher Anlagenhöhe beziehungsweise Nabenhöhe gelten in der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) Windkraftanlagen als Kleinwindkraftanlagen?*

Der Begriff Kleinwindkraftanlagen ist in Hamburg öffentlich-rechtlich nicht definiert. In Fachkreisen werden unter dem Begriff Kleinwindkraftanlagen üblicherweise Anlagen einer Gesamthöhe von 10 bis 15 Meter subsumiert.

2. *Wie viele Kleinwindkraftanlagen sind derzeit in der FHH in Betrieb?*

Windkraftanlagen sind in Hamburg bis zu einer Gesamthöhe von 15 Meter genehmigungsfrei (siehe Antwort zu 4.), daher liegen der zuständigen Behörde keine belastbaren Angaben zur Anzahl in Hamburg vor.

3. *Wie viele Anträge auf Genehmigung einer Kleinwindkraftanlage wurden in den letzten zehn Jahren gestellt und wie viele Anlagen wurden davon genehmigt? (Bitte nach Jahren differenziert angeben.)*

Siehe Antwort zu 2.

4. *Bis zu welcher Anlagenhöhe beziehungsweise Nabenhöhe sind Kleinwindkraftanlagen in der FHH genehmigungsfrei?*

Nach Nummer 4.5 der Anlage 2 zu § 60 Hamburgische Bauordnung (HBauO) sind Windkraftanlagen in festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten sowie im Hafennutzungsgebiet mit einer Gesamthöhe bis zu 15 Metern über Geländeoberfläche verfahrensfrei. Alle anderen Windkraftanlagen sind genehmigungspflichtig.

5. *Welche Unterschiede im Genehmigungsverfahren bestehen zwischen der Genehmigung einer Kleinwindkraftanlage und einer Windkraftanlage, die nach Immissionsschutzgesetz zu genehmigen ist?*

Windkraftanlagen (WKA) unter 50 m Gesamthöhe werden nach der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) genehmigt, höhere Anlagen bedürfen einer Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die Unterschiede der Verfahren liegen unter anderem in der Zuständigkeit: Genehmigungsbehörde für HBauO-Verfahren sind die Bezirksämter beziehungsweise im Hafen die Hamburg Port Authority (HPA),

für die HafenCity und die Vorbehaltsgebiete die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, für Verfahren nach BlmSchG ist die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zuständig. Hinsichtlich des Prüfumfags für WKA-Vorhaben, der Konzentrationswirkung und der Verfahrensdauer unterscheiden sich die Verfahren nach § 62 HBauO und § 4 in Verbindung mit § 19 BlmSchG nicht wesentlich. Dagegen ist bei vereinfachten Verfahren nach § 61 HBauO der Umfang der Prüfung beschränkt und daher auch die Verfahrensdauer kürzer (siehe Antwort zu 7.).

Windfarmen von mehr als drei Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern unterliegen zudem zusätzlich noch dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), siehe Anlage 1, Nummer 1.6 des UVP). Für Windfarmen mit weniger als 20 Anlagen ist ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 4 in Verbindung mit § 19 BlmSchG zulässig, wenn die überschlägige allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVP ergeben hat, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben erforderlich ist. Zu förmlichen Verfahren siehe Antwort zu 7.

6. *Wann wurde das Genehmigungsverfahren von Kleinwindkraftanlagen in der FHH das letzte Mal überarbeitet? Welche Änderungen wurden damals vorgenommen?*

Mit der Neufassung der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 14. Dezember 2005 wurde das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 61 HBauO und das Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung nach § 62 HBauO mit jeweils unterschiedlichem Prüfumfang eingeführt.

7. *Wie lange dauert in der Regel das Genehmigungsverfahren für die Genehmigung von*
 - a. *Windkraftanlagen,*

Das vereinfachte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (WKA > 50 m) soll innerhalb einer gesetzlichen Frist von drei Monaten und das förmliche Verfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) innerhalb von sieben Monaten nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen beschieden werden.

Ein förmliches Genehmigungsverfahren ist immer dann durchzuführen, wenn für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Dies ist der Fall, wenn nach überschlägiger Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3c UVP) für das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können oder für das Vorhaben aufgrund seiner Größe (Windfarmen mit 20 oder mehr Windkraftanlagen) nach Anlage 1 des UVP regelmäßig eine UVP durchzuführen ist.

Soweit Windkraftanlagen (< 50 m) dem Verfahren nach § 61 der Hamburgischen Bauordnung unterliegen, sind sie innerhalb der gesetzlichen Fristen von zwei Monaten beziehungsweise unter den in § 61 HBauO genannten Voraussetzungen von einem Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen durchzuführen. Soweit für Windkraftanlagen ein Verfahren nach § 62 HBauO durchzuführen ist, gilt die gesetzliche Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

- b. *Kleinwindkraftanlagen?*

Siehe Antwort zu 4.

8. *Wie bewertet der Senat die Potenziale von Kleinwindkraftanlagen zur dezentralen Energiegewinnung in der FHH?*
9. *Welche Vor- und Nachteile haben Kleinwindkraftanlagen im Stadtgebiet der FHH? (Bitte nach bebauten und unbebauten Bereichen differenzieren.)*

Potenziale sowie Vor- und Nachteile von Kleinwindkraftanlagen können für das Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg nicht pauschal bewertet werden. Sie sind jeweils standortspezifisch anhand diverser Kriterien zu bewerten. Dazu gehören insbesondere Kriterien wie Auswirkungen auf das Stadtbild, technische Rahmenbedin-

gungen, Windgutachten einschließlich der im bebauten Bereich zu berücksichtigenden Verwirbelungen und Kosten-Nutzen-Verhältnis.

10. Sind dem Senat Beschwerden gegen den Betrieb von Kleinwindkraftanlagen bekannt?

Wenn ja, wie viele Beschwerden sind dem Senat bekannt und aus welchen Gründen wurden diese eingelegt? Wie viele Beschwerden wurden als unbegründet zurückgewiesen?

Ja, der zuständigen Behörde ist eine Beschwerde aus dem Bezirk Wandsbek bekannt.

Hier gab es eine Nachbarschaftsbeschwerde; es konnte hier eine Einigung zwischen dem privaten Betreiber und dem Beschwerdeführer hergestellt werden.